

Gesetzentwurf

Hannover, den 17.06.2025

Fraktion der CDU

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Regelung der Nutzung mobiler digitaler Endgeräte an Schulen und zur Änderung des
Niedersächsischen Schulgesetzes**

Artikel 1

Das Niedersächsische Schulgesetz in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 35), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 3 wird der folgende neue vorletzte Spiegelstrich eingefügt:

„– ein selbstständiges und mündiges Leben in einer digitalen Welt zu führen, indem ihnen altersangemessen digitalisierungsbezogene Kompetenzen vermittelt werden, die in allen Curricula verankert sind und die mittels einer schulischen Digitalstrategie gesichert werden, welche pädagogische Konzepte und technische Ausstattung zusammenführt,“

2. Nach § 62 wird der folgende § 62 a eingefügt:

„§ 62 a

Nutzung von digitalen Endgeräten

(1) Die Verwendung mobiler digitaler Endgeräte durch Schülerinnen und Schüler im Schulgebäude und auf dem Schulgelände ist während der Unterrichtszeit, der Pausen sowie der Angebote des Ganztages zum Schutz der Schülerinnen und Schüler grundsätzlich unzulässig.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist die Verwendung zulässig

1. während der Unterrichtszeit, bei sonstigen schulischen Veranstaltungen und während der Angebote des Ganztages, sofern sie durch eine Lehrkraft oder eine Aufsicht führende Person für unterrichtliche oder pädagogische Zwecke zugelassen wird, oder aufgrund eines Konferenzbeschlusses gestattet ist,
2. für Schülerinnen und Schüler ab der Sekundarstufe II im Schulgebäude und auf dem Schulgelände, soweit dies durch die jeweilige Schulordnung für bestimmte Jahrgangsstufen oder zu festgelegten Zeiten oder in genau bezeichneten Bereichen des Schulgebäudes oder des Schulgeländes ausdrücklich gestattet ist,
3. in begründeten Einzelfällen durch Entscheidung der Schulleitung, insbesondere aus medizinischen Gründen oder zur Gewährleistung eines barrierefreien Zugangs,
4. in Notfällen zur Wahrung von Leben, Gesundheit oder Sicherheit.

(3) Für Schülerinnen und Schüler, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ist die Verwendung mobiler digitaler Endgeräte grundsätzlich zulässig, soweit die jeweilige Schulordnung die Verwendung außerhalb unterrichtlicher oder anderer schulischer Zwecke nicht untersagt.

(4) Bei Verstößen gegen Absatz 2 oder Absatz 3 kann das mobile digitale Endgerät vorübergehend durch die Schule einbehalten werden. Die Rückgabe soll am Ende des Unterrichtstags erfolgen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2025 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Ziel und des Gesetzes

Die fortschreitende Digitalisierung hat tiefgreifende Veränderungen in nahezu allen Lebens- und Arbeitsbereichen bewirkt. Diese Entwicklungen beschränken sich nicht nur auf technische Innovationen, sondern bringen auch umfassende kulturelle und gesellschaftliche Umbrüche mit sich. Diese Veränderungen beeinflussen sowohl schulische Lehr- und Lernprozesse als auch die Art und Weise, wie Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene ihren Alltag und ihre berufliche Zukunft gestalten.

Ausweislich des Niedersächsischen Schulgesetzes sollen Schülerinnen und Schüler u. a. fähig werden, sich umfassend zu informieren und die Informationen kritisch zu nutzen, sowie sich im Berufsleben zu behaupten und das soziale Leben verantwortlich mitzugestalten. Der Erwerb digitaler Kompetenzen und der Umgang mit digitalen Medien werden im Niedersächsischen Schulgesetz bislang ausgespart. In einer zunehmend digitalen Welt werden diese aber immer wichtiger für Bildungserfolg, berufliche Perspektiven und soziale Teilhabe. Daher wird der schulische Bildungsauftrag um die systematische Verankerung digitaler Kompetenzen in allen Unterrichtsfächern, den Umgang mit digitalen Medien sowie um eine Digitalstrategie, die pädagogische Konzepte und technische Ausstattung zusammenführt, ergänzt.

Digitale Geräte wie Smartphones, Tablets oder Smartwatches sind mittlerweile fester Bestandteil des Alltags junger Menschen. Trotz der zahlreichen Vorteile, die diese Technologien bieten, sind damit auch erhebliche Risiken, wie digitale Gewalt, verbunden. Digitale Gewalt hat viele Formen. Dazu zählen u. a. Cybermobbing, Verletzungen des Rechts am eigenen Bild, Sexuelle Belästigung, Cybergrooming oder Cyberstalking. In Wissenschaft und Forschung wird zunehmend vor den negativen Auswirkungen einer übermäßigen Nutzung mobiler Geräte gewarnt, etwa in Form von Konzentrationsstörungen oder einer Beeinträchtigung der geistigen und körperlichen Entwicklung. Das Gesetz dient vor diesem Hintergrund auch dem Schutz der Schülerinnen und Schüler in sensiblen Altersgruppen.

Im Niedersächsischen Schulgesetz finden sich bislang keine Vorgaben zur Nutzung mobiler digitaler Endgeräte im Schulalltag. Derzeit liegt es im Ermessen jeder einzelnen Schule, Regelungen zum Umgang mit mobilen Geräten festzulegen, was in der Praxis regelmäßig zu Konflikten und Unklarheiten führt. Daher werden gesetzliche Regelungen zur Nutzung mobiler digitaler Endgeräte an Schulen geschaffen, um Rechtsklarheit für Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie Erziehungsberechtigte herbeizuführen und um das Zusammenleben in der Schule bzw. die Pausengestaltung rechtssicher zu gestalten. Grundsätzlich wird die Nutzung mobiler digitaler Endgeräte (insbesondere Smartphones, Smartwatches und Tablets mit Mobilfunkfunktion) durch Schülerinnen und Schüler im Schulgebäude und auf dem Schulgelände während der Unterrichtszeit und der Pausen untersagt. Ausnahmetatbestände ermöglichen die Nutzung zu unterrichtlichen und pädagogischen Zwecken, in begründeten Einzel- und Notfällen sowie mit der Vollendung des 18. Lebensjahres.

II. Haushaltsmäßige Auswirkungen

Obligatorische Mehrkosten entstehen durch den Gesetzentwurf nicht.

III. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Die im Gesetz vorgesehenen Änderungen tragen zur systematischen Verankerung digitaler Kompetenzen in allen Unterrichtsfächern, zum Umgang mit digitalen Medien sowie zur Implementierung einer schulischen Digitalstrategie bei. Des Weiteren wird Rechtssicherheit hinsichtlich des Einsatzes mobiler Endgeräte in Schulen geschaffen. Die vorgesehenen Maßnahmen sind geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, um der Herausforderung der Digitalisierung an Schulen erfolgreich zu begegnen. Die Gesetzesfolgenabschätzung hat keine unverhältnismäßigen Eingriffe in Grundrechte der Schülerinnen und Schüler oder unzumutbare Belastungen für Schulen ergeben.

IV. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Keine.

V. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern und auf Familie

Keine.

VI. Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Keine.

VII. Auswirkungen auf die Digitalisierung

Durch die Verankerung digitaler Kompetenzen in allen Unterrichtsfächern, des Umgangs mit digitalen Medien sowie die Implementierung einer schulischen Digitalstrategie wird die schulische und damit gesellschaftliche Digitalisierung gestärkt und ausgebaut.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 2 Abs. 1 a NSchG):

Die Ergänzung des Bildungsauftrags um digitale Kompetenzen reflektiert die gesellschaftliche Realität. Sie schafft die Grundlage, digitale Bildung strategisch zu verankern. Die Schulen erhalten damit einen gesetzlichen Auftrag, ihre pädagogische Arbeit im digitalen Wandel systematisch weiterzuentwickeln.

Der neue Aufzählungspunkt bringt zum Ausdruck, dass digitale Bildung nicht isoliert zu betrachten ist, sondern integraler Bestandteil der allgemeinen Bildung und Persönlichkeitsentwicklung sein muss. Die ausdrückliche Bezugnahme auf Curricula und eine schulische Digitalstrategie dient der Verbindlichkeit.

Durch die gesetzliche Verankerung der Digitalstrategie werden zudem der Schulträger und die Landesregierung in die Pflicht genommen, die notwendige technische Infrastruktur zur Verfügung zu stellen. So wird sichergestellt, dass der pädagogisch sinnvolle Einsatz digitaler Medien nicht an mangelnder Ausstattung scheitert.

Die Formulierung wahrt den pädagogischen Gestaltungsspielraum der Schulen, verpflichtet sie aber zugleich zu einer systematischen Auseinandersetzung mit den Herausforderungen und Chancen des digitalen Wandels.

Zu Nummer 2 (§ 62 a NSchG):

Die Neuregelung schafft erstmals einen landesweit einheitlichen Rechtsrahmen für den Umgang mit mobilen digitalen Endgeräten im schulischen Alltag. Ziel ist es, die Nutzung dieser Geräte während der Unterrichtszeit, der Pausen und im Rahmen von Ganztagsangeboten in sensiblen Altersgruppen zu regulieren. Die neue Vorschrift verfolgt das Ziel, die Konzentration der Schülerinnen und Schüler sowie das soziale Miteinander und das schulische Lernen zu fördern. Die Ausnah-

meregelungen ermöglichen eine Nutzung mobiler digitaler Endgeräte, wenn diese pädagogisch sinnvoll, durch individuelle Erfordernisse gerechtfertigt ist oder auf schulorganisatorischer Grundlage erfolgt. Die Regelung stellt sicher, dass Schulen, unter Wahrung ihrer Autonomie, ein klares Handlungskonzept zur Verfügung steht und gleichzeitig die Rechte der Schülerinnen und Schüler gewahrt bleiben. Die Neuregelung des § 62 a schützt die Schülerinnen und Schüler in sensiblen Altersgruppen vor den Risiken unkontrollierter Gerätenutzung im schulischen Raum und schafft zugleich die notwendige rechtliche Klarheit für Schulen, Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie Erziehungsberechtigte.

Absatz 1 formuliert ein allgemeines Nutzungsverbot für Schülerinnen und Schüler während der Unterrichtszeit, den Pausen sowie im Rahmen von Ganztagsangeboten. Diese Regelung dient dem Schutz des schulischen Miteinanders, der Konzentration auf den Unterricht und dem pädagogischen Ziel, Schulen als geschützte Lern- und Sozialräume zu erhalten.

Das Verbot ist auf die Zeiträume begrenzt, in denen schulisches Lernen, pädagogische Betreuung und soziale Interaktion im Vordergrund stehen. Es erfasst den Gebrauch im Schulgebäude und auf dem Schulgelände, nicht aber das bloße Mitführen von Geräten, um den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren.

Absatz 2 formuliert differenzierte Ausnahmetatbestände, die gewährleisten, dass die Nutzung mobiler digitaler Endgeräte dort möglich bleibt, wo sie pädagogisch erforderlich oder individuell geboten ist.

Nummer 1 erlaubt die Nutzung im Unterricht und bei schulischen Veranstaltungen, sofern diese von einer Lehrkraft, einer Aufsicht führenden Person oder durch Konferenzbeschluss ausdrücklich zugelassen wird. Die Regelung wahrt die pädagogische Freiheit der Lehrkräfte und ermöglicht zugleich innovative Unterrichtsformate, die auf digitale Medien zurückgreifen oder die Medienkompetenz stärken. Durch diese Regelung wird Schulen und Klassen, die mit digitalen Endgeräten - insbesondere Tablets - arbeiten und diese als Lernmittel in den Unterricht integrieren, der notwendige Freiraum für einen pädagogisch sinnvollen Einsatz gegeben.

Nummer 2 eröffnet den Schulen die Möglichkeit, im Rahmen ihrer Schulordnung Ausnahmen von der Regelung des Absatzes 1 für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II zu definieren. Diese Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass ältere Schülerinnen und Schüler in besonderem Maße zu selbstverantwortlicher Nutzung angeleitet werden sollen. Gleichzeitig wird durch diese Regelung die Schulautonomie gewahrt.

Nummer 3 ermöglicht die Nutzung aus medizinischen Gründen oder zur Gewährleistung eines barrierefreien Zugangs. Die Entscheidung darüber trifft die Schulleitung im Einzelfall. Diese Regelung stellt sicher, dass individuelle Bedarfe angemessen berücksichtigt werden. Es handelt sich nicht um eine abschließende Auflistung. Der Schulleitung kommt hier insoweit auch für weitere - ähnlich gelagerte - Situation ein Ermessensspielraum zu.

Nummer 4 erlaubt die Nutzung in Notfällen, insbesondere zur Wahrung von Leben, Gesundheit oder Sicherheit. Diese Ausnahme dient dem überragenden Interesse an der Gefahrenabwehr und ist verfassungsrechtlich zwingend geboten.

Absatz 2 enthält darüber hinaus eine Regelung zur Nutzung durch volljährige Schülerinnen und Schüler. Für sie ist die Verwendung mobiler digitaler Endgeräte grundsätzlich zulässig, soweit die Schulordnung keine abweichende Regelung trifft. Damit wird dem besonderen Maß an Eigenverantwortung Rechnung getragen, das mit der Volljährigkeit einhergeht. Die Vorschrift berücksichtigt zugleich die allgemeine Handlungsfreiheit gemäß Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes der volljährigen Schülerinnen und Schüler.

Absatz 3 schafft eine rechtliche Grundlage für die Einbehaltung des Geräts bei Verstößen gegen die Nutzungsregelung. Die Maßnahme ist begrenzt auf den Zeitraum bis zum Ende des Unterrichtstages. Damit bleibt sie verhältnismäßig und dient ausschließlich der Wiederherstellung der schulischen Ordnung. Die Rückgabe am selben Tag stellt sicher, dass Schülerinnen und Schüler ihre Geräte z. B. für den Heimweg oder zur Kontaktaufnahme mit den Eltern nutzen können.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Das Inkrafttreten zum 1. August 2025 erlaubt den Schulen, rechtzeitig schulinterne Konzepte und Ordnungen im Einklang mit dem Gesetz zu entwickeln.

Carina Hermann
Parlamentarische Geschäftsführerin